

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 230/2021 vom 25. November 2021

Corona: Corona-Arbeitsschutzverordnung - Erlass und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute ist das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der **Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage** von nationaler Tragweite“ im [Bundesgesetzblatt \(Teil I Nr. 79\)](#) erlassen und sogleich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (**Anlage**).

Anlässlich der Aufhebung der "Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite" wird die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** bis zum **19. März 2022** in leicht angepasster Form fortgeführt (vgl. hierzu Artikel 13).

Bestehende Inhalte bzw. die geringfügigen Anpassungen treten **am 24. November 2021 in Kraft und umfassen insbesondere Folgendes:**

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Die Arbeitgeber müssen weiter auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen bzw. vorhandene anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Beschlossene Maßnahmen gelten auch weiterhin in Pausenbereichen und Pausenzeiten.
- Die Maskenpflicht bleibt weiter überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten.
Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung im Rahmen einer Unterweisung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.
- **Neu** geregelt ist, dass der Arbeitgeber nun zu **prüfen** hat, welche Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht andere Maßnahmen zum gleichwertigen Schutz führen.

Ferner wird die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** an die Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gebunden und bis zum 19. März 2022 verlängert.

Diese Verlängerung wird voraussichtlich morgen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen wurden bisher nicht vorgenommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird den Arbeitsstättenausschuss kurzfristig anschreiben, um ggf. notwendige Anpassungen der Arbeitsschutzregel gemeinsam mit den betroffenen anderen Arbeitsschutzausschüssen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage